



Rahmenvertrag über die Indexierung von Patentschriften

für die Bereiche
Waschmittel und Kosmetika

— nachstehend als „**Vertrag**“ bezeichnet —

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Justiz,
dieser vertreten durch die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes
Zweibrückenstraße 12, 80331 München

— nachstehend als „**DPMA**“ bezeichnet —

und

[wird bei Auftragserteilung eingefügt*]*

— nachstehend als „**Auftragnehmer**“ —

— DPMA und Auftragnehmer zusammen als die „**Vertragsparteien**“ und jeweils einzeln
als eine „**Vertragspartei**“ bezeichnet —

vom *[*Datum der Auftragserteilung*]*

Inhalt

§ 1	Vertragsbestandteile	3
§ 2	Vertragsgegenstand	4
§ 3	Erteilung von Aufträgen	4
§ 4	Bezug von Patentschriften	6
§ 5	Abnahme	6
§ 6	Vertragslaufzeit	7
§ 7	Kündigung.....	7
§ 8	Vergütung.....	8
§ 9	Nutzungsrechte	9
§ 10	Verzug.....	10
§ 11	Rechnungsstellung und Zahlung	10
§ 12	Ansprechperson	11
§ 13	Zusammenarbeit der Vertragsparteien, Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit.....	11
§ 14	Beachtung von MiLoG und AEntG.....	12
§ 15	Leistungserbringung bei Meinungsverschiedenheiten	12
§ 16	Einsatz von Unterauftragnehmern.....	12
§ 17	Geheimhaltung und Datenschutz.....	14
§ 18	Antikorruptionsklausel	15
§ 19	Salvatorische Klausel	15

Präambel

Der Auftraggeber ist das Deutsche Patent- und Markenamt und damit das Kompetenzzentrum für gewerblichen Rechtsschutz in Deutschland. Dessen gesetzlicher Auftrag ist der Schutz des geistigen Eigentums. Mehr als 2.800 Beschäftigte sind an den Dienststellen in München (Hauptsitz), Jena, Berlin und Hauzenberg tätig. Es ist das größte nationale Patent- und Markenamt in Europa und weltweit das fünftgrößte Patentamt. Als obere Bundesbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz.

Zentrale Dienste des Auftraggebers sind die Prüfung und Erteilung von Patenten, die Prüfung und Eintragung von Marken, Gebrauchsmustern und Designs, die Verwaltung von Schutzrechten und die Information der Öffentlichkeit darüber. Der Auftraggeber bietet außerdem wirksame Schutzmöglichkeiten für technische Erfindungen, Marken und Produktdesigns und die notwendigen Instrumente, um geistiges Eigentum gegen unerwünschte Nachahmung zu verteidigen.

Weitere allgemeine Informationen zum Auftraggeber können dem Internetauftritt des Auftraggebers unter <https://www.dpma.de> entnommen werden.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben ist die Arbeitsfähigkeit des DPMA von erheblicher Bedeutung. Der in diesem Vertrag näher beschriebenen sog. Indexierung von Patentschriften kommt dabei eine erhebliche Bedeutung zu.

Auf der Grundlage dieses Vertrags erbringt der Auftragnehmer nicht exklusive Indexierungsleistungen von Patentschriften in den Bereichen Waschmittel (nachfolgend „**WAS**“) und Kosmetika (nachfolgend „**KOS**“). Die Auftragsvergabe von Indexierungsleistungen erfolgt im Wege des sog. „Open-House-Modells“. Dabei schließt das DPMA mit jedem geeigneten Interessenten einen Vertrag ab, wobei die Vertragsbedingungen nicht verhandelbar sind. Das Angebot auf Vertragsabschluss richtet sich an eine unbestimmte Anzahl von Auftragnehmern.

Die Vertragsparteien sind sich der Bedeutung der zu erbringenden Indexierungsleistungen für die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des DPMA bewusst. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Vertrags-Anlagen ist daher von besonderer Bedeutung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind
 - a) die Bestimmungen dieses Vertragstextes,
 - b) die Leistungsbeschreibung (Vertrags-Anlage 1),
 - c) die Eigenerklärung des Auftragnehmers (Vertrags-Anlage 2),
 - d) Übersicht Unterauftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Vertrags-Anlage 3)

- e) Indexierungsvorlage (Vertrags-Anlage 4);
 - f) WAS KOS Indexierungsanleitung (Vertrags-Anlage 5) sowie
 - g) nachrangig die VOL Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der Fassung vom 5. August 2003, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23. September 2003.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den unter § 1(1) referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. sonstige vom Auftragnehmer beigelegten Anlagen zu diesem Vertrag, wie auch etwaige Vorverträge, in § 1(1) nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die, durch die Leistungsbeschreibung und die Vertrags-Anlagen näher konkretisierte, nicht exklusive Inhaltsanalyse (nachfolgend „Indexierung“) der durch das DPMA für die Bereiche KOS und WAS in einer Liste benannten Patentedokumente.
- (2) Der vorliegende Vertrag ist ein Rahmenvertrag. Auf der Grundlage dieses Vertrags erteilt das DPMA dem Auftragnehmer jeweils einzelne Aufträge zur Indexierung von Patentschriften.
- (3) Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person, erbringt er die jeweilige Indexierung gegenüber dem DPMA auf selbstständiger Basis. Soweit er die Leistung nicht in eigener Person erbringt, erfolgt die Indexierung durch eigene Beschäftigte des Auftragnehmers. Soweit es sich bei dem Auftragnehmer nicht um eine natürliche Person handelt, erbringt er die Indexierung durch eines seiner Organe oder durch eigene Beschäftigte des Auftragnehmers. § 16 bleibt unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer hat das Recht neben dem DPMA auch für dritte Auftragnehmer tätig zu sein. Eine Zustimmung des DPMA ist nicht erforderlich. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet die Tätigkeit für einen anderen Auftragnehmer bei dem DPMA anzuzeigen.

§ 3 Erteilung von Aufträgen

- (1) Für die Fachbereiche KOS und WAS gilt, dass ein Indexierungsauftrag (nachfolgend „**Auftrag**“) immer aus einer Liste von 15 genannten Patentedokumente besteht.
- (2) Die Erteilung der jeweiligen Aufträge erfolgt nach dem nachfolgend näher konkretisierten Ablauf:

- a) Ein Interessent bekundet sein Interesse an dem Abschluss des Vertrages gegenüber dem DPMA. Nach Prüfung der Eignung durch das DPMA erfolgt der Vertragsabschluss.
 - b) Nach erfolgtem Vertragsabschluss kann der Auftragnehmer das erste Mal einen Auftrag zur Indexierung bei dem DPMA gemäß § 3(2) d) anfordern. Hierbei gilt das „Windhund-Prinzip“, d.h. die Verteilung der zur Verfügung stehenden Patentschriften erfolgt in der Reihenfolge in der die Auftragnehmer einen Auftrag angefordert haben. Das DPMA teilt demjenigen Auftragnehmer zuerst einen Auftrag zu, dessen Bekundung in zeitlicher Hinsicht zuerst bei dem DPMA eingegangen ist. Dieses Prinzip setzt sich entsprechend der Anzahl der Auftragnehmer fort. Eine Auftragserteilung kann seitens des DPMA nur dann erfolgen, wenn zu indexierende Patentschriften in dem vorbezeichneten Umfang zur Verfügung stehen. Soweit eine ausreichende Anzahl an Patentdokumenten gerade nicht vorhanden ist, wird zugewartet bis ein erneutes Paket von 15 Patentdokumenten beauftragt werden kann.
 - c) Nach erfolgter Abnahme eines Auftrags (vgl. § 5) kann ein Auftragnehmer einen weiteren Auftrag zur Indexierung gemäß § 3(2)d) anfordern. Auch in diesem Fall kann eine Auftragserteilung nur dann erfolgen, wenn seitens des DPMA eine ausreichende Anzahl an zu indexierende Patentschriften zur Verfügung steht. Auch die Erteilung dieser Aufträge erfolgt nach dem bereits beschriebenen „Windhund-Prinzip“.
 - d) Einen Auftrag kann der Auftragnehmer in Textform (§ 126b BGB) ausschließlich unter der nachfolgenden Email-Adresse [**wird bei Auftragserteilung eingefügt**] anfordern. Maßgeblich ist der Zeitstempel der durch das DPMA empfangenen E-Mail und nicht der Zeitpunkt der Versendung. Für den Fall, dass mehrere Auftragnehmer zeitgleich einen Auftrag anfordern und der Zeitstempel der jeweiligen E-Mails identisch ist, entscheidet das Los. Eine Interessensbekundung per Fax, postalisch oder fernmündlich ist nicht möglich und gilt als nicht erfolgte Anforderung eines Auftrags. Aufträge können ausschließlich einzeln angefordert werden. Eine pauschale sich auf alle zukünftigen Aufträge erstreckende dauerhafte Anforderung ist nicht zulässig und entfaltet für die Zukunft keine Wirkung.
- (3) Es steht dem jeweiligen Auftragnehmer frei, ob er nach der Bearbeitung eines Auftrags unmittelbar einen weiteren Auftrag abrufen. Der Auftragnehmer kann den Zeitpunkt des Abrufens frei bestimmen, er ist insbesondere nicht verpflichtet nach Erledigung eines Auftrages unmittelbar einen neuen Auftrag abzurufen. Der Abruf eines Auftrags kann in zeitlicher Hinsicht nur zur unmittelbaren Bearbeitung erfolgen, ein Abruf für einen zukünftigen Zeitpunkt ist nicht möglich. Hat der Auftragnehmer einen Auftrag bereits abgerufen und wurde diesem der Auftrag durch das DPMA bereits übermittelt, kann der Auftragnehmer diesen Auftrag nicht mehr zurückweisen.
- (4) Der Bedarf des DPMA an Indexierungsleistungen unterliegt Schwankungen. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Erteilung eines Auftrags sowie eines bestimmten Volumens oder Umfangs an Patentdokumenten besteht daher nicht.

§ 4 Bezug von Patentschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm bezogenen Patentschriften (vgl. Leistungsbeschreibung (Vertrags-Anlage 1), Kapitel 4.2 b)) im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen zu nutzen. Für die Einhaltung etwaiger geltender Nutzungsbeschränkungen ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

§ 5 Abnahme

- (1) Für die Abnahme, die Gewährleistung und Haftung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere die Vorschriften über den Werkvertrag, Anwendung.
- (2) Die Ergebnisse der Indexierung werden von dem Auftragnehmer in die mit dem jeweiligen Auftrag in Form von Excel-Tabellen bereitgestellten Formularen eingetragen und per E-Mail an *[*wird bei Auftragserteilung eingefügt*]* zurückgesandt. Die Patentdokumente werden gemäß Vertrags-Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) Kapitel 4.2 lit. g an das DPMA übersandt. Das DPMA überprüft den zurückgesendeten Auftrag und gibt dem Auftragnehmer innerhalb von drei Wochen nach Eingang eine Rückmeldung.
 - a) Bei korrekter Analyse erhält der Auftragnehmer seine vertragliche Vergütung (vgl. § 8(2)) und der Auftrag gilt als abgenommen.
 - b) Bei fehlerhafter Indexierung teilt das DPMA dem Auftragnehmer den erforderlichen Nachbesserungsbedarf gemäß § 5(3) mit. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um eine (konkludente) Abnahme oder Teilabnahme des jeweiligen Auftrags.
 - c) Der Anspruch auf eine Vergütung wird nicht fällig, bevor der gesamte Auftrag endgültig abgenommen wurde oder die Nacherfüllung (§ 5(4) und (5)) endgültig gescheitert ist. Im Falle des Scheiterns der Nacherfüllung sind nur die korrekt indexierten Dokumente zu vergüten und das DPMA ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- (3) Das DPMA überprüft das Ergebnis des bearbeiteten Auftrags. Die Indexierung ist insbesondere dann fehlerhaft, wenn ein Dokument nicht korrekt indexiert oder ein Dokument fälschlicherweise als irrelevant eingestuft wurde. In diesen Fällen wird der jeweilige Auftrag dem Auftragnehmer zur Nachbesserung vorgelegt. Die Nachbesserung hat binnen einer Frist von maximal 30 Tagen zu erfolgen. Kommt der Auftragnehmer dem Nachbesserungsverlangen binnen dieser Frist nicht nach, tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein. Die jeweiligen Indexierungen sind dem DPMA in einwandfrei formatierten Zustand zu übermitteln, wobei die Formatierung des Ausgangsdokuments zu verwenden ist.
- (4) Das DPMA weist erneut auf die Einhaltung der geltenden Indexierungsregeln hin, wenn die Bearbeitungsfehler aus Sicht des DPMA den Schluss zulassen, dass diese durch den Auftragnehmer unzureichend beachtet wurden. Treten diese Bearbeitungsfehler dennoch erneut (d.h. zum zweiten Mal) auf, wird dem Auftragnehmer seitens des DPMA

eine kostenlose zweitägige Nachschulung angeboten. Bis zum Abschluss dieser Nachschulung erhält der Auftragnehmer keine weiteren Aufträge. Die Nachschulungen werden durch das DPMA in der Regel zweimal jährlich in einem etwa halbjährlichen Rhythmus angeboten. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vertrags-Anlage 1 (Leistungsbeschreibung), Kapitel 1.3 entsprechend.

- (5) Lehnt der Auftragnehmer die Nachschulung ab hat das DPMA das Recht, diesen Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen.

§ 6 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und endet mit Kündigung.
- (2) Die erstmalige Aufnahme der Leistungserbringung erfolgt in dem Zeitpunkt indem der Auftragnehmer den zugrundeliegenden Rahmenvertrag unterzeichnet, seinen ersten Auftrag abgerufen hat und durch das DPMA das erste zu indexierende Paket an Patenschriften zur Indexierung erhalten hat. Der Leistungsbeginn hinsichtlich der jeweiligen nachfolgenden Aufträge ist der Zeitpunkt indem der jeweilige Auftrag durch das DPMA an den Auftragnehmer übermittelt wurde.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Vertrags nach § 6(1) zulässig.
- (2) Das DPMA ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem DPMA unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt;
- b) die Indexierung wiederholt fehlerhaft war und der Auftragnehmer bereits zwei Nachschulungen besucht hat;
- c) der Auftragnehmer wiederholt gegen seine Pflichten aus § 16(7) verstößt;
- d) der Auftragnehmer gemäß § 5(5) eine Nachschulung ablehnt;
- e) eine Vorteilsgewährung des Auftragnehmers i.S.d. § 18(2) vorliegt;
- f) die Nacherfüllung endgültig gescheitert ist (vgl. § 5(2)c);
- g) im Falle des § 10(2).

- (3) Kündigt das DPMA dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund, so ist ein erneuter Vertragsabschluss mit diesem Auftragnehmer frühestens nach Ablauf von zwei Jahren gerechnet ab Ausspruch der Kündigung möglich. Erfolgte die Kündigung aus wichtigem Grund aus Gründen, die auf die fehlende Eignung des Auftragnehmers zurückzuführen sind, so ist ein erneuter Vertragsabschluss nur nach vorherigem Nachweis der Eignung möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 123 bis 125 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) entsprechend.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt auch für den Auftragnehmer vorbehalten.
- (5) Eine Kündigung bedarf der Schriftform gemäß § 126 BGB.

§ 8 Vergütung

- (1) Durch den Abschluss dieses Rahmenvertrags entsteht kein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers gegenüber dem DPMA. Eine Vergütung erfolgt ausschließlich für die durch den Auftragnehmer fehlerfrei i.S.d. § 5(3) bearbeiteten Einzelaufträge.
- (2) Jedes gemäß den Indexierungsregeln (vgl. Vertrags-Anlage 1 Leistungsbeschreibung) fehlerfrei indexierte Dokument wird mit einer Pauschale von 43,50 € brutto vergütet. Damit kann ein Auftragnehmer je Auftrag maximal eine Vergütung von 652,50 € brutto erzielen. Über diesen Betrag hinaus besteht pro Auftrag kein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers. Unterliegt diese Vergütung der gesetzlichen Umsatzsteuer, ist diese bereits in der jeweiligen Vergütung enthalten.
- (3) Ein Dokument, das im Rahmen der Indexierung als irrelevant identifiziert wurde und damit gemäß den Indexierungsregeln nicht zu indexieren ist, wird nicht vergütet.
- (4) Bei fehlerfreier Indexierung erhält der Auftragnehmer seitens des DPMA ein Dokument mit der Aufstellung der erbrachten Leistung für seine Rechnungsstellung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Rechnung unter Verwendung dieses Dokuments gemäß Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) in elektronischer Form an das DPMA zu übermitteln.
- (5) Soweit dem Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis Kosten für seinen Bürobetrieb, für technische Vorrichtungen oder ähnliches, insbesondere für Arbeitsmittel entstehen, sind diese alleine vom Auftragnehmer zu tragen.
- (6) Das DPMA kann verpflichtet sein, seine Zahlungen an den Auftragnehmer nach § 2 Mitteilungsverordnung an die zuständigen Finanzbehörden zu übermitteln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, selbst sämtliche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entstehenden Steuern an die zuständigen Finanzbehörden abzuführen.
- (7) Mit der Vergütung sind alle Leistungen des Auftragnehmers und die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß § 9 abgegolten.

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem DPMA hiermit an den im Rahmen dieses Vertrages erstellten Leistungsergebnissen das ausschließliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche, unterlizenzierbare und übertragbare Recht zur Nutzung ein, soweit dem Auftragnehmer Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte an den Leistungsergebnissen zustehen, im Rahmen des Vertrages entstehen oder hierfür von ihm erworben werden oder zu erwerben sind. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf unbekannte Nutzungsarten und das Recht zur Bearbeitung der Leistungsergebnisse. „Leistungsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Arbeitsergebnisse, insbesondere, aber nicht nur die in Vertrags-Anlage 1 (Leistungsbeschreibung), Kapitel 4 genannten Ergebnisse der Indexierung in sämtlichen Entwicklungsstufen, inklusive aller Gestaltungen, Unterlagen, Dokumente, Materialien, Analysen, Berichte, Daten Konzepte, Ideen, Entwürfe sowie sonstige schutzrechtsfähige Ergebnisse, auch soweit sie im Auftrag des Auftragnehmers von Dritten geschaffen werden.
- (2) Das DPMA ist berechtigt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers sämtliche oben genannten Nutzungsrechte weiter zu übertragen und/oder gegebenenfalls auch einfache Nutzungsrechte einzuräumen (§§ 34, 35 UrhG).
- (3) Bei Hinzuziehung von Dritten (z. B. Beteiligung von Unterauftragnehmern, freien Mitarbeitern oder Hilfskräften) hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die durch deren Mitarbeit gegebenenfalls entstehenden Rechte an den Leistungsergebnissen entsprechend der vorgenannten Absätze auf das DPMA übertragen werden. Der Auftragnehmer stellt das DPMA insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.
- (4) Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Leistungsergebnisse keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer versichert, dass er über die Nutzungsrechte uneingeschränkt verfügen kann und diese Rechte bisher weder ganz noch teilweise anderweitig vergeben hat oder vergeben wird. Ferner versichert der Auftragnehmer, dass er sich durch diesen Vertrag und seine Durchführung in keiner Weise über Optionen, Anbieterspflichten, Treuepflichten und sonstige rechtliche Bindungen hinwegsetzt, die er gegenüber Dritten, insbesondere anderen Firmen, eingegangen ist, und dass insoweit keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (5) Von Ansprüchen Dritter, die eine Verletzung von Rechten entgegen der Versicherungen in § 9(4) geltend machen, stellt der Auftragnehmer das DPMA auf erstes Anfordern frei und übernimmt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.
- (6) Das DPMA behält sich das Recht vor, die Leistungsergebnisse und deren Inhalte für alle denkbaren Zwecke, ohne vorherige Absprache mit dem Auftragnehmer, zu nutzen, zu bearbeiten und zu verändern.
- (7) Die Rechte an den gemäß § 3(2) zur Verfügung gestellten Schulungs- und Indexierungsunterlagen („Inhalte“) des DPMA stehen ausschließlich dem DPMA zu. Der Auftragneh-

mer ist nicht berechtigt, diese Inhalte für andere als die vereinbarten Zwecke und Leistungen im Rahmen dieses Vertrags zu nutzen. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Inhalte für Aufträge Dritter zu nutzen oder sie Dritten ohne Zustimmung des DPMA zur Verfügung zu stellen. Soweit die Inhalte für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers nicht mehr erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese dem DPMA zurück zu gewähren und/oder etwaige Kopien zu löschen bzw. zu vernichten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und zu gewährleisten, dass auch die vertragsgemäß am Auftrag Mitwirkenden (einschließlich Beschäftigte und Unterauftragnehmer) diese vorstehend beschriebene Verpflichtung erfüllen. Die Verschwiegenheitspflicht in § 17 dieses Vertrags erstreckt sich auch auf die in Satz 1 genannten Inhalte.

§ 10 Verzug

- (1) Die Rücksendefrist für bearbeitete Aufträge beträgt 90 Tage ab Zugang des Auftrags. In Einzelfällen kann der Auftragnehmer beim DPMA formlos z.B. per E-Mail an *[*wird bei Auftragserteilung eingefügt*]* eine einmalige Verlängerung der Rücksendefrist um maximal 30 Tage beantragen. Ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht nicht. Ein Einzelauftrag gilt nur dann als bearbeitet, wenn alle 15 Patentdokumente fehlerfrei bearbeitet wurden.
- (2) Gerät der Auftragnehmer mit der Bearbeitung eines Auftrags in Verzug, so erhält er vom DPMA eine E-Mail, in der auf die verstrichene Rücksendefrist (vgl. § 10(1) Satz 1) hingewiesen wird. Dem Auftragnehmer wird eine Frist von weiteren 14 Tagen eingeräumt, entweder den bearbeiteten Auftrag nachzuliefern oder gemäß § 10(1) eine Verlängerung der Rücksendefrist zu beantragen. Nimmt der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist diese Möglichkeit nicht wahr, entzieht das DPMA den Auftrag und überträgt ihn dem nächsten sich an der Reihe befindenden Auftragnehmer. Der bisherige Auftragnehmer erhält für seine bisherige Indexierungsleistung keine, auch keine anteilige, Vergütung. Ist der Auftragnehmer innerhalb von zehn Aufträgen zweimal in Verzug gewesen und gerät der Auftragnehmer innerhalb der nächsten zehn Aufträge erneut in Verzug, ist das DPMA nach erfolgter Abmahnung zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 11 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Rechnungen sind unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Regelungen sowie unter Angabe der Bestellnummer „65001300_55/23“ und der Lieferantenummer *„[*wird bei Zuschlagserteilung durch das DPMA eingefügt*]“* auszustellen. Rechnungen müssen sämtliche zur Prüfung der Rechnung erforderlichen Angaben enthalten.
- (2) Rechnungen dürfen gemäß § 3 Abs. 1 E-Rechnungsverordnung ausschließlich in elektronischer Form unter Beachtung der Vorgaben der E-Rechnungsverordnung ausgestellt und übermittelt werden. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes, abrufbar unter <https://xrechnung.bund.de>, vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung ist die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer „991-03083-20“ zwingend erforderlich.

- (3) Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut des DPMA.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

§ 12 Ansprechperson

- (1) Ansprechpersonen des DPMA sind die Mitarbeiter des Sachgebiets 2.2.3.b, die über das Funktionspostfach [**wird bei Auftragserteilung eingefügt**] zu erreichen sind.
- (2) [*Wird durch den Auftragnehmer bei Vertragsschluss mitgeteilt.*]

§ 13 Zusammenarbeit der Vertragsparteien, Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit

- (1) Zwischen dem DPMA, dem Auftragnehmer oder etwaigen Beschäftigten des Auftragnehmers besteht weder ein Arbeitsverhältnis noch ein, wie auch immer ausgestaltetes sonstiges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Die vom Auftragnehmer beauftragten Mitarbeiter stehen ausschließlich in einem Vertragsverhältnis zu ihrem jeweiligen Auftragnehmer.
- (2) Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person und erbringt er die Leistungen in eigener Person, gilt Folgendes:
 - a) Der Auftragnehmer wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem DPMA tätig. Er erklärt, rechtlich und wirtschaftlich selbstständig zu sein und insbesondere als Unternehmer in erheblichem Umfang für andere Vertragsparteien tätig zu sein.
 - b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesbezügliche Änderungen während der Dauer des Vertrags dem DPMA unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Hinsichtlich der Wahl des Leistungserbringungsortes ist der Auftragnehmer frei. Das DPMA stellt dem Auftragnehmer insbesondere keine Räumlichkeiten zum Zwecke der Indexierung zur Verfügung.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geschuldete Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das zuständige Finanzamt abzuführen sowie Vergütungen eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern. Von der für die jeweilige Indexierung gewährten Vergütung werden seitens des DPMA weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge einbehalten oder abgeführt. Der Auftragnehmer ist für etwaige sich aus diesem Vertrag ergebenden steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Pflichten selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch, soweit gesetzlich vorgeschrieben, für eine angemessene Versicherung für den Bereich der Altersvorsorge wie auch zum Schutz vor Krankheit oder Pflegebedürftigkeit.

- (5) Das DPMA erteilt dem Auftragnehmer keine tätigkeitsbezogenen Weisungen und es erfolgt keine Eingliederung des Auftragnehmers oder der zur Indexierung eingesetzten Beschäftigten des Auftragnehmers in die Organisation des DPMA.

§ 14 Beachtung von MiLoG und AEntG

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass seine von ihm im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten Arbeitnehmer wenigstens die Mindestlöhne nach dem MiLoG erhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das DPMA von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer gemäß den Vorschriften des § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG freizustellen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem DPMA einen etwaigen Schaden, der aus einem schuldhaften Verstoß gegen vorstehende Zahlungspflichten resultiert, zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für etwaige erforderliche Kosten, die dem DPMA wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten für eine etwaige erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt dem DPMA auf Aufforderung jederzeit schriftlich die Einhaltung des MiLoG. Der Auftragnehmer weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gemäß § 17 Abs. 1 MiLoG gegenüber dem DPMA nach, sofern von diesem gewünscht. Hierbei wird der Auftragnehmer dem DPMA geeignete aktuelle Nachweise – z. B. Stundennachweise, Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten oder Kalkulationen, in anonymisierter Form – zur Verfügung stellen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das DPMA hinsichtlich der Abwehr von etwaigen zivilrechtlichen Klagen zur Zahlung des Mindestlohns zu unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft über die zur Verteidigung erforderlichen Informationen zu erteilen.
- (4) Die vorstehenden Pflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter fort. Der Auftragnehmer hat von ihm beauftragte Unterauftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten. Dies gilt auch beim Einsatz von mittelbaren Unterauftragnehmern (Unter-Unterauftragnehmer).

§ 15 Leistungserbringung bei Meinungsverschiedenheiten

Klarstellend zu und abweichend von § 19 Absatz 1 und 3 VOL/B berechnigen Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten mit dem DPMA den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen zu unterbrechen oder zu verzögern.

§ 16 Einsatz von Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn das DPMA dem nach Maßgabe des § 16(3) ausdrücklich zustimmt. Für die im Rahmen des Vergabeverfahrens benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt (vgl. Vertrags-Anlage 3 Unterauftragnehmer).

- (2) Unbeschadet der Regelungen in § 16(1) hat der Auftragnehmer spätestens bei Beginn der Ausführung des Einzelauftrags die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer dem in § 12 benannten Ansprechpartner des DPMA mitzuteilen.
- (3) Änderungen auf der Ebene der Unterauftragnehmer sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des DPMA zulässig. Auf Anforderung des DPMA wird der Auftragnehmer für vorgesehene Unterauftragnehmer die vom DPMA geforderten Erklärungen zum Vorliegen von Ausschlussgründen i. S. d. §§ 123 und 124 GWB beibringen. Liegen Ausschlussgründe auf Seiten des Unterauftragnehmers vor, kann das DPMA die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers verweigern. Im Übrigen kann die Zustimmung nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden.
- (4) Die Unterauftragnehmer stehen ausschließlich in einem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt auch im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag verantwortlich. Für einen Unterauftragnehmer haftet der Auftragnehmer gegenüber dem DPMA in gleicher Weise wie für seine eigenen Leistungen und Arbeitskräfte.
- (5) Unterauftragnehmer dürfen zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags grundsätzlich nur Personal einsetzen, das auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigt ist. Sofern von diesem Grundsatz abgewichen und ein selbstständig Beschäftigter eingesetzt werden soll, ist das DPMA hierüber im Vorfeld schriftlich zu informieren. Außerdem ist der Unterauftragnehmer, auf Verlangen des DPMA, in diesem Fall vertraglich dazu zu verpflichten, für die betreffende Arbeitskraft, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführen. Das DPMA ist über das Ergebnis dieses Statusfeststellungsverfahrens unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.
- (6) Für den Fall, dass im Statusfeststellungsverfahren nach § 16(5) eine abhängige Beschäftigung der durch den Unterauftragnehmer eingesetzten Arbeitskraft festgestellt wird, ist der Unterauftragnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass anfallende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt werden. Der Auftragnehmer darf nur Unterauftragnehmer beauftragen, die diese Verpflichtung – auch zu Gunsten des eingesetzten Personals – schriftlich anerkennen. Dieses Anerkenntnis ist dem DPMA nachzuweisen.
- (7) Verstößt der Auftragnehmer wiederholt gegen eine der in diesem Paragraphen geregelten Pflichten, insbesondere gegen die unverzügliche Informationspflicht aus vorstehendem § 16(6), ist das DPMA berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos oder unter Setzung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.
- (8) Vor oder bei Abschluss eines Vertrags mit einem Unterauftragnehmer hat der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer darüber in Kenntnis zu setzen, dass das DPMA die Anwendbarkeit der Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen verlangt. Der Auftragnehmer hat dem DPMA die Erfüllung dieser Pflicht auf Verlangen nachzuweisen.

- (9) Die vorstehenden Regelungen zum Einsatz von Unterauftragnehmern gelten entsprechend für mittelbare Unterauftragnehmer (Unter-Unterauftragnehmer).
- (10) Soweit in diesem Vertrag von „Personal“, „Beschäftigten“, „eingesetztem Personal“, „eingesetzten Personen“ o. ä. die Rede ist, ist damit sowohl das vom Auftragnehmer unmittelbar eingesetzte Personal als auch das bei den unmittelbaren oder mittelbaren Unterauftragnehmern eingesetzte Personal gemeint. Die Regelungen dieses Vertrags werden entsprechend angewendet, sofern dies nicht wegen der Eigenart der Regelung ausgeschlossen ist.
- (11) Nicht als Leistungen von Unterauftragnehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikations- und Postdienstleistungen, sofern diese nicht Gegenstand der Hauptleistungspflicht sind.

§ 17 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber Dritten über alle dienstlichen Angelegenheiten des DPMA sowie über alle dienstlichen und privaten Angelegenheiten der Beschäftigten des DPMA, von denen er bzw. seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer hat sämtliche von ihm eingesetzte Personen vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme schriftlich gemäß Satz 1 zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Auftragnehmer weist diese Verpflichtungen auf Verlangen des DPMA nach und wird das DPMA unverzüglich über jeden ihm bekanntwerdenden Verstoß oder Verdacht eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht informieren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht (§ 17(1)) gilt nicht für solche Informationen,
 - a) die der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht werden;
 - b) die dem Auftragnehmer oder seinen eingesetzten Personen bereits vor Vertragschluss und ohne Verstoß gegen eine Verschwiegenheitspflicht nachweislich bekannt waren;
 - c) die vom Auftragnehmer oder seinen eingesetzten Personen ohne Nutzung der Informationen des DPMA selbst gewonnen werden;
 - d) die dem Auftragnehmer von einem dazu berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Verschwiegenheitspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden;
 - e) für die eine Rechtspflicht zur Weitergabe oder Herausgabe gegenüber Gerichten und Behörden besteht. Über eine Weitergabe oder Herausgabe ist das DPMA unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Der Auftragnehmer versichert, mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu sein und diese einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm gegebenenfalls bekanntwerdende personenbezogene Daten nur zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag oder Interesse des DPMA ist aufgrund dieses Vertrags nicht geschuldet. Der Auftragnehmer und seine eingesetzten Personen verpflichten sich insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen etwaigen Unterauftragnehmer auf Verschwiegenheit entsprechend den Vorgaben dieses Paragraphen und auf die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zu verpflichten.

§ 18 Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere darf der Auftragnehmer oder ein von ihm Beauftragter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Patent- und Markenamtes weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 StGB anbieten, versprechen oder gewähren.
- (2) Das DPMA ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn eine Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder eine Bestechung (§ 334 StGB) vorliegt. Weitere wichtige Gründe sind die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 298 StGB beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien des vorliegenden Vertrags gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin

festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Die Präsidentin des
Deutschen Patent- und Markenamtes

Im Auftrag

München, den _____

Unterschrift

Für den
Auftragnehmer

Name

_____, den _____

Unterschrift